



Auszüge aus Satzung und Gewässerordnung des ASV Rodgau e.V.

Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt die Bezeichnung Angelsportverein RODGAU e. V. und ist eine Vereinigung von Angelfischern.
Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt unter der Nummer VR 366 eingetragen.

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Hege und Pflege des heimischen Fischbestandes in Vereinsgewässern sowie Schutz und Gesunderhaltung der Gewässer als Lebensraum für die in ihr beheimatete Fauna und Flora.
2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand und die Gewässer.
3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
4. Erwerb, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und der dazugehörenden Kultur- und Erholungslandschaft.
5. Förderung der Jugendarbeit.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen neutral.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist und sich verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen, und nicht aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist. Der Jahresfischereischein ist während der Dauer der Mitgliedschaft ständig aufrecht zu erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

1. Jedes neu in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von einem Jahr. Es ist während dieser Zeit nicht stimmberechtigt.
2. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme von Antragstellern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Probezeit. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag, der auf der Beitrittserklärung als Eintrittstag festgelegt ist. Bei Aushändigung des Mitgliedsausweises wird sowohl die volle Summe des Beitrages als auch die volle Summe der Aufnahmegebühr fällig.

4. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die endgültige Aufnahme durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Dienst

Passive Mitglieder sind vom Arbeitsdienst (wie z. B. Hüttendienst, Arbeitsdienst am See, u. ä.) befreit, jedoch nicht von den jährlich auf der Hauptversammlung festgesetzten Sonderpflichtstunden (wie z. B. zum Backfischfest). Aktive Mitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Jahreshauptversammlung festgelegter Beitrag pro Stunde an den Verein zu entrichten (momentan 20 €).

Arbeitsdienst am See	6 Stunden
Hüttendienst	9 Stunden
Backfischfest	12 Stunden

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Momentan liegen diese wie folgt:

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Schlüsselkaution
Erwachsene	210,00 €	130,00 €	26 €
Jugendliche			
10 - 11 Jahre	26,25 €	13,75 €	
12 - 13 Jahre	52,50 €	27,50 €	
14 - 15 Jahre	78,75 €	41,25 €	
16 - 17 Jahre	105,00 €	55,00 €	

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand kann aus:

- e. dem Sportwart
- f. dem Gerätewart
- g. dem Gewässerwart
- h. dem Jugendwart
- i. dem 1. Hüttenwart
- j. dem 2. Hüttenwart

bestehen (weitere Funktionen nach Bedarf). Die laufenden Geschäfte obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

Fischereiberechtigung

Die Befischung des Vereinsgewässers ist grundsätzlich nur aktiven Mitgliedern gestattet. Den passiven Mitgliedern ist das Angeln bis zu einer bestimmten Anzahl (Mitgliederbeschluss) mit einer Gastkarte erlaubt.

Die Vergabe von Gastkarten für Vereinsfremde, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein müssen, erfolgt nur an aktive Mitglieder, in deren Beisein die Fischwaid ausgeübt werden darf. Das Vereinsmitglied ist in diesem Fall verpflichtet, den Gast ständig zu begleiten, für die Einhaltung aller Vereinsregeln zu sorgen sowie die Abgabe der Fangliste zu gewährleisten.

Ausübung der Angelei

Volljährige Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Fischwaid mit zwei Angelruten mit je einem Haken von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom Ufer und von vereinseigenen Booten aus auszuüben, es sei denn, das Nachtangeln wird ausdrücklich gestattet.

Jugendliche Mitglieder von 10 bis 16 Jahren mit einem Jugendfischereischein dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit einer Angel die Fischwaid ausüben.

Jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren mit einem ordentlichen Fischereischein kann durch den Vorstand erlaubt werden, die Fischwaid mit zwei Angeln ohne Aufsicht auszuführen.

Das Nachtangeln ist für Jugendliche grundsätzlich nur im Beisein des gesetzlichen Vertreters gestattet wenn dieser auch Vereinsmitglied ist. Bei Jugendlichen deren Eltern nicht im Verein sind, muss eine schriftliche Erlaubnis mit den Unterschriften des Erziehungsberechtigten und des begleitenden erwachsenen Mitgliedes vorliegen.